

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. April 2019

419. Stiftung Hirslanden, Sozialpädagogisches Zentrum für junge Frauen, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 263/2018 erteilte der Regierungsrat der Stiftung Hirslanden eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Sozialpädagogischen Zentrums für junge Frauen im Umfang von 14 Plätzen. Aufgrund der in den Vorjahren tiefen Auslastung des Angebots wurde die Beitragsberechtigung – in Übereinstimmung mit der Bewilligungsdauer – auf ein Jahr beschränkt, d. h., nur bis Ende 2018 erteilt. Mit Eingabe vom 10. Juli 2018 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Das Sozialpädagogische Zentrum für junge Frauen der Stiftung Hirslanden erbringt in den beiden Angeboten Beobachtungsstation und Wohngruppe sozialpädagogische Leistungen für 14 weibliche Jugendliche ab dem 14. Altersjahr, die einer Abklärung bzw. einer Förderung im stationären Rahmen bedürfen. Beide Angebote stehen während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. In der Beobachtungsstation finden sieben junge Frauen für jeweils vier bis sechs Monate Aufnahme. Während dieser Zeit werden Persönlichkeit und Schul- sowie Arbeitsfähigkeit abgeklärt und gefördert. Neben dem Wohnbereich stehen dafür zusätzlich ein internes Schulangebot sowie ein Lern- und Berufsabklärungsatelier zur Verfügung. Die sozialpädagogische Wohngruppe bietet ebenfalls sieben Plätze an. Die für ein bis vier Jahre platzierten jungen Frauen müssen in der Lage sein, eine externe Schule oder Ausbildung zu absolvieren. Ziel ist, dass die jungen Frauen soziale und berufliche Kompetenzen erlangen, die zukünftig eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen.

Die Stiftung Hirslanden verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Sozialpädagogischen Zentrums für junge Frauen, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom Juni 2018. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet.

Seit Erteilung der letzten Beitragsberechtigung hat die Stiftung Hirslanden ihre Aufnahmepraxis angepasst sowie die Zusammenarbeit mit den jugendpsychiatrischen Angeboten verstärkt, wodurch 2018 eine hohe Auslastung erzielt wurde. Der Bedarf am Angebot der Einrichtung ist somit gegeben. Die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 19b der Jugendheimverordnung entscheidet das AJB über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung Hirslanden für den Betrieb des Sozialpädagogischen Zentrums für junge Frauen wird mit Wirkung ab 1. Januar 2019 im Umfang von 14 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2022. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2021 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stiftung Hirslanden, Sergio Devecchi, Stiftungsratspräsident, Witellikerstrasse 45, 8008 Zürich (im Doppel für sich und die Institutionsleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli